BESCHLUSS

des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 72. Sitzung am 17. März 2021

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

 Streichung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01433 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 4 und 5 werden Anmerkungen 3 und 4.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

2. Streichung der dritten und vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt 1.4 EBM. Die bisherigen Anmerkungen 5 bis 7 werden Anmerkungen 3 bis 5.

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 12 zu berücksichtigen, wenn im Arztfall die Gebührenordnungsposition 03000 bzw. 04000 berechnet wurde.

Kommt in demselben Arztfall eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine

Konsiliarpauschale zur Abrechnung, ist die Gebührenordnungsposition 01434 nicht berechnungsfähig.

3. Änderung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 01434 im Abschnitt 1.4 EBM

Die Gebührenordnungsposition 01434 ist - mit Ausnahme der Gebührenordnungspositionen 01435, 03221 und 04221 - nicht neben anderen Gebührenordnungspositionen berechnungsfähig.

4. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 03221 im Abschnitt 3.2.2 EBM

Obligater Leistungsinhalt

- Mindestens zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte,

oder

 Mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä

oder

- Mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein telefonischer Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung und/oder Anpassung und/oder Einleitung von Maßnahmen der leitliniengestützten Behandlung der chronischen Erkrankung(en),

5. Änderung des obligaten Leistungsinhaltes der Gebührenordnungsposition 04221 im Abschnitt 4.2.2 EBM

Obligater Leistungsinhalt

 Mindestens zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte,

oder

 Mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä

oder

- Mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein telefonischer Arzt-Patienten-Kontakt,
- Überprüfung und/oder Anpassung und/oder Einleitung von Maßnahmen der leitliniengestützten Behandlung der chronischen Erkrankung(en),
- 6. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 14220 im Abschnitt 14.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

Bei	Berechnu	ıng	der
	rdnungsposit		
Arztfall	wird	für	di e
Gebühreno	rdnungsposit	ionen 0	1433 und
14220 ein	Punktzahlvo	lumen j	e Arztfall
	aus dem		
Gebühreno	rdnungsposit	ionen 0	1433 und
14220 abge	rechneten Lei	stungen	im Arztfall
zu vergüte	n sind. Der H	löchstwe	rt für das
Punktzahlv	olumen	für	di e
Gebühreno	rdnungsposit	ionen 0	1433 und
	igt 3080 Punk		

7. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 16220 im Abschnitt 16.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

Bei	Berechn	ung	der
Gebührend	ordnungsposi	ition 01	1433 im
Arztfall	wird	für	di e
Gebührend	ordnungsposi	itionen 0	1433 und
	Punktzahlv		
gebildet,	aus dem	alle ge	mäß der
Gebührene	ordnungsposi	itionen 0	1433 und
	erechneten Le		
zu vergüte	en sind. Der	Höchstwe	rt für das
_	rolumen		
Gebührene	ordnungsposi	tionen 0	1433 und
16220 betr	ägt 3080 Punl	kte je Arzt	fall.

8. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 21220 im Abschnitt 21.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

Bei	Berechnung		-der
Gebührenor	dnungsposition	01433	im
Arztfall	wird	für	die
Gebührenor	dnungsposition e	en 01433	und

21220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 21220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

9. Streichung der fünften Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 22220 im Abschnitt 22.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 6 wird Anmerkung 5.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 22220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

10. Streichung der vierten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 23220 im Abschnitt 23.3 EBM. Die bisherige Anmerkung 5 wird Anmerkung 4.

Bei Berechnung der Gebührenordnungsposition 01433 im Arztfall wird für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind. Der Höchstwert für das Punktzahlvolumen für die Gebührenordnungspositionen 01433 und 23220 beträgt 3080 Punkte je Arztfall.

Protokollnotiz:

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 10. Mai 2021 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen dieses Beschlusses erforderlich ist.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 72. Sitzung am 17. März 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Zu 1., 2. und 6. bis 10.:

Aufgrund der aktuellen Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 werden vermehrt persönliche Arzt-Patienten-Kontakte durch telefonische Arzt-Patienten-Kontakte ersetzt. In diesem Zusammenhang wurden mit Wirkung zum 2. November 2020 die Zuschläge nach den Gebührenordnungspositionen (GOPen) 01433 und 01434 für die telefonische Beratung des Patienten und/oder der Bezugsperson im Zusammenhang mit einer Erkrankung durch den Arzt befristet in den EBM aufgenommen.

Bei Berechnung der GOP 01433 im Arztfall wird für die Gespräche nach den GOP 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 ein Punktzahlvolumen je Arztfall gebildet, aus dem alle gemäß der GOPen 01433, 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 abgerechneten Leistungen im Arztfall zu vergüten sind.

Die GOP 01434 ist für das Punktzahlvolumen gemäß Präambel 3.1 Nr. 9 und Präambel 4.1 Nr. 12 zu berücksichtigen, wenn aufgrund eines persönlichen Arzt-Patienten-Kontaktes oder eines Arzt-Patienten-Kontaktes im Rahmen einer Videosprechstunde die Versichertenpauschale nach der GOP 03000 bzw. 04000 im Arztfall berechnet wird.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden die dritten Anmerkungen zur GOP 01433 und 01434 gestrichen, sodass diese unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnet werden können.

Entsprechend wird jeweils die sich auf die GOP 01433 und das Punktzahlvolumen beziehende Anmerkung der GOPen 14220, 16220, 21220, 22220 und 23220 gestrichen.

Zudem wird mit dem Beschluss die vierte Anmerkung zur GOP 01434 gestrichen, so dass diese auch berechnungsfähig ist, wenn in demselben Arztfall eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt.

Zu 3. bis 5.:

Die Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen nach den GOPen 03221 und 04221 können nur bei mindestens zwei persönlichen Arzt-Patienten-Kontakten im Quartal berechnet werden. Durch den zunehmenden Ersatz von persönlichen Arzt-Patienten-Kontakten durch Arzt-Patienten-Kontakte im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä oder telefonische Arzt-Patienten-Kontakten aufgrund der aktuellen Pandemiesituation können die Voraussetzungen zur Berechnung der GOP 03221 und GOP 04221 oft nicht erfüllt werden.

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der obligate Leistungsinhalt der GOPen 03221 und 04221 angepasst, so dass diese berechnet werden können, wenn im Quartal entweder mindestens zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte oder alternativ ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein Arzt-Patienten-Kontakt im Rahmen einer Videosprechstunde gemäß Anlage 31b zum BMV-Ä oder ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt und ein telefonischer Arzt-Patienten-Kontakt stattgefunden haben. Voraussetzung für die Berechnung der hausärztlichen Chronikerpauschalen nach den GOPen 03220 und 04220 bleibt mindestens ein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt im Quartal.

Zur Berechnung der GOP 03221 bzw. 04221 neben der GOP 01434 erfolgt eine Anpassung der fünften Anmerkung zur GOP 01434.

Der Bewertungsausschuss wird spätestens zum 10. Mai 2021 prüfen, ob eine Verlängerung bzw. Anpassung der Regelungen des Beschlusses erforderlich ist.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft.